



Brüssel, den 27. Juli 2021
(OR. en)

10938/21

LIMITE

ECOFIN 759
UEM 226

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Genehmigung der von Spanien vorgelegten Gestaltungsentwürfe für zwei 2-Euro-Gedenkmünzen

1. Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹ (im Folgenden „Verordnung des Rates“) hat Spanien über das Generalsekretariat des Rates die Gestaltungsentwürfe für Folgendes vorgelegt:
 - eine neue 2-Euro-Gedenkmünze, die 2022 **anlässlich des fünfhundertsten Jahrestags der ersten Weltumsegelung** ausgegeben werden soll, und
 - eine neue 2-Euro-Gedenkmünze, die 2022 ausgegeben werden soll und dem **Nationalpark Garajonay, einer UNESCO-Weltkultur- und -Weltnaturerbebestätte in Spanien, gewidmet ist** (siehe Dokument ST 10937/21).
2. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates hätte jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, in einer an den Rat und die Kommission gerichteten, mit Gründen versehenen Stellungnahme Einwände gegen den von dem Ausgabemitgliedstaat vorgeschlagenen Gestaltungsentwurf erheben können, wenn zu erwarten wäre, dass dieser unter seinen Bürgerinnen und Bürgern negative Reaktionen hervorrufen würde. Hätte der betreffende Gestaltungsentwurf nach Auffassung der Kommission nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung genügt, so hätte sie den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates von ihrer negativen Bewertung in Kenntnis setzen müssen.

¹ *ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1.*

3. Bis zum 26. Juli 2021, d. h. innerhalb der gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung des Rates festgelegten Frist, sind beim Rat weder mit Gründen versehene Stellungnahmen noch eine negative Bewertung eingegangen.
4. Daher gilt der Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Gestaltungsentwürfe gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung des Rates als vom Rat am 27. Juli 2021² angenommen.
5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer der nächsten Tagungen als I/A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

² Die siebentägige Frist und das Datum der Annahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (*ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1*) festgelegt.